



Stadt Maienfeld

**FINANZVERORDNUNG FÜR DIE
HAUSHALTFÜHRUNG DER
STADT MAIENFELD**

INHALTSVERZEICHNIS

FINANZVERORDNUNG FÜR DIE HAUSHALTFÜHRUNG DER STADT MAIENFELD

I. Geltungsbereich	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
II. Grundsätze der Haushaltsführung	4
Art. 2 Grundsätze	4
III. Grundsatz der Rechnungsführung	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Jährlichkeit	4
Art. 5 Vollständigkeit	5
Art. 6 Klarheit	5
Art. 7 Bruttoverbuchung	5
Art. 8 Sollverbuchung	5
Art. 9 Qualitative Bindung	5
Art. 10 Quantitative Bindung	5
Art. 11 Zeitliche Bindung	5
IV. Kreditbewilligung	5
Art. 12 Ausgabenbewilligung	5
Art. 13 Laufende Rechnung	6
Art. 13.1 Voranschlagskredit, Ausgabenvollzug	6
Art. 13.2 Nachtragskredit	6
Art. 14 Investitionsrechnung	6
Art. 14.1 Verpflichtungskredit, Ausgabenvollzug	6
Art. 14.2 Zusatzkredit	7
Art. 14.3 Nettoinvestitionen, Ausgabenkontrolle	7
Art. 15 Gebundene Ausgaben	7
Art. 16 Bruttoprinzip	8
V. Bestandesrechnung	8
Art. 17 Aktiven und Passiven	8
Art. 18 Finanzvermögen	8
Art. 19 Verwaltungsvermögen	8
Art. 20 Bewertungsgrundsätze	8
Art. 20.1 Bilanzneubewertung	8
Art. 21 Übertragungen von Vermögenswerten	9
Art. 22 Bilanzfehlbetrag	9
Art. 23 Eigenkapital	9
Art. 24 Eventualforderungen und Verpflichtungen	10
VI. Verwaltungsrechnung	10
Art. 25 Begriffe	10
Art. 26 Gliederung	10
Art. 27 Laufende Rechnung	10
Art. 28 Investitionsrechnung	10
Art. 29 Investitionen, Abgrenzungen	10
Art. 30 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	10
Art. 31 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	11
Art. 32 Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	11

Art. 33	Ausserordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	11
Art. 34	Abschreibungen des Bilanzfehlbetrages	11
Art. 35	Interne Verrechnungen	12
Art. 36	Rechnungsabschluss	12
VII.	Sonderrechnungen	12
Art. 37	Sonderrechnungen	12
Art. 38	Spezialfinanzierungen	13
Art. 39	Betriebsergebnisse	13
Art. 40	Verpflichtungskonto	13
Art. 41	Vorschusskonto	13
Art. 42	Verzinsung	13
Art. 43	Abschreibungen	14
Art. 44	Spezialfonds, Grundsätzliches	14
Art. 45	Spezialfonds	14
Art. 46	Vorfinanzierungen	14
Art. 47	Fonds, Legate und Stiftungen	15
VIII.	Finanzplanung	15
Art. 48	Begriff und Inhalt	15
IX.	Voranschlag	15
Art. 49	Grundsatz	15
Art. 50	Voranschlag	15
Art. 51	Gemeindesteuerfuss	15
X.	Jahresrechnung	16
Art. 52	Grundsatz	16
Art. 53	Jahresrechnung	16
Art. 54	Inhalt der Verwaltungsrechnung	16
Art. 55	Abschluss der Verwaltungsrechnung	17
Art. 56	Bestandesrechnung	17
Art. 57	Vermögens- und Schuldenausweis	17
XI.	Organisation und Zuständigkeiten	17
Art. 58	Zahlungsverkehr (Kreditoren)	17
Art. 59	Sollstellung von Rechnungen (Debitoren), Inkassoverfahren	17
Art. 60	Verzugszins	18
Art. 61	Zuständigkeit bei Debitorenabschreibungen	18
Art. 62	Zuständigkeit bei Investitionen	18
XII.	Schlussbestimmung	18
Art. 63	Inkraftsetzung	18

FINANZVERORDNUNG FÜR DIE HAUSHALTFÜHRUNG DER STADT MAIENFELD

Einleitung:

Die Finanzverordnung dient dem Stadtrat als Leitfaden. Der Stadtrat behält sich vor, in begründeten Fällen von den nachstehenden Bestimmungen abzuweichen.

Die allgemeinen Grundsätze für die Rechnungsführung öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind einzuhalten.

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für den Finanzhaushalt der Stadt Maienfeld.

II. Grundsätze der Haushaltsführung

Art. 2 Grundsätze

Grundsätze Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

III. Grundsatz der Rechnungsführung

Art. 3 Zweck

Zweck Die Rechnung stellt den gesamten Haushalt vollständig, klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu dar.

Art. 4 Jährlichkeit

Jährlichkeit Voranschlag und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Art. 5 Vollständigkeit

Die Buchhaltung enthält sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände.

Vollständigkeit

Art. 6 Klarheit

Die Rechnungsabschnitte, Kontengruppen und Konten müssen übersichtlich gegliedert und verständlich bezeichnet sein.

Klarheit

Art. 7 Bruttoverbuchung

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Berichtigungsbuchungen.

Bruttoverbuchung

Art. 8 Sollverbuchung

Am Ende des Rechnungsjahres werden sämtliche Guthaben und Verpflichtungen aus ganz oder teilweise wirtschaftlich wirksam gewordenen Vorfällen ermittelt und verbucht.

Sollverbuchung

Art. 9 Qualitative Bindung

Kredite dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

Qualitative Bindung

Art. 10 Quantitative Bindung

Ausgaben sind grundsätzlich in ihrer Höhe an die Kreditbewilligung gebunden.

Quantitative Bindung

Art. 11 Zeitliche Bindung

Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Zeitliche Bindung

IV. Kreditbewilligung

Art. 12 Ausgabenbewilligung

Alle Ausgaben bedürfen einer Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz.

Ausgabenbewilligung

Art. 13 Laufende Rechnung

Art. 13.1 Voranschlagskredit, Ausgabenvollzug

Voranschlagskredit, Ausgabenvollzug

Sämtliche Ausgaben, welche im Rechnungsjahr getätigt werden sollen, einschliesslich der gebundenen Ausgaben müssen im Voranschlag (Laufende Rechnung) enthalten sein (Voranschlagskredite).

Mit dem Voranschlagskredit werden die zuständigen Instanzen ermächtigt, die Laufende Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (Ausgabenvollzug).

Die Departementchefs sind für den Ausgabenvollzug zuständig. Sie können ihre Ausgabenkompetenz an untergeordnete Stellen teilweise oder ganz delegieren.

Art. 13.2 Nachtragskredit

Nachtragskredit

Übersteigen die Ausgaben auf einem Konto der Laufenden Rechnung den Voranschlag bzw. ist im Voranschlag keine entsprechende Position enthalten, so sind die Nachtragskredite durch die Gemeindeversammlung, spätestens im Zeitpunkt der Rechnungsablage durch Annahme der Jahresrechnung, zu genehmigen.

Grundsätzlich werden während des Jahres keine Nachtragskredite eingeholt. Bei grösseren Ausgaben, welche entweder im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder den Budgetrahmen weit sprengen würden, orientiert der zuständige Departementchef frühzeitig den Stadtrat. Der Stadtrat entscheidet sodann, ob ein entsprechender Nachtragskredit zulasten der Kreditkompetenz des Stadtrates gesprochen wird oder ob die Kreditsprechung anlässlich der Rechnungsablage durch die Gemeindeversammlung erfolgen soll.

Art. 14 Investitionsrechnung

Art. 14.1 Verpflichtungskredit, Ausgabenvollzug

Verpflichtungskredit

Im Bereich der Investitionsrechnung wird mit den aufgeführten Budgetpositionen aufgezeigt, welche Investitionen im Verlaufe des Jahres getätigt werden sollen. Die erforderlichen Verpflichtungskredite werden von der zuständigen Instanz entweder im Verlaufe des Jahres gesprochen oder diese wurden bereits früher bewilligt. Mittels Fussnoten wird im Voranschlag festgelegt, welche Verpflichtungskredite von welcher Instanz gesprochen werden bzw. besprochen wurden.

Der Verpflichtungskredit gibt den zuständigen Instanzen die Ermächtigung die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten bzw. finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Der Verpflichtungskredit kann insbesondere für Ausgaben angefordert werden, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

Die Departementchefs sind für den Ausgabenvollzug zuständig. Sie können ihre Ausgabenkompetenz an untergeordnete Stellen teilweise oder ganz delegieren.

In den Verpflichtungskrediten werden alle Aufwendungen einschliesslich der wesentlichen Eigenleistungen der Stadt aufgeführt, die von der Projektierung bis zum Eintritt der Nutzung entstehen.

Verpflichtungskredite können vom Stadtrat oder von der Gemeindeversammlung gesprochen werden. Verpflichtungskredite, welche vom Stadtrat gesprochen werden, werden der Kreditkompetenz des Stadtrates angelastet.

Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzurechnen.

Der Verpflichtungskredit entfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Art. 14.2 Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit, in der Regel vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen, einzuholen.

Zusatzkredit

Sofern eine Ausgabe bereits getätigt wurde, muss der Stadtrat den Zusatzkredit zulasten seiner Kreditkompetenz sprechen. Sofern eine Ausgabe noch nicht getätigt ist, kann der Stadtrat entscheiden, ob er den Zusatzkredit zulasten seiner Kreditkompetenz sprechen oder ob er diesen der Gemeindeversammlung vorlegen will.

Ausgaben für Sofortmassnahmen, welche nach einem Unfall oder infolge höherer Gewalt zur Wiederherstellung getätigt werden müssen, brauchen keinen Nachtragskredit. Diese zusätzlichen Ausgaben sind bei der nächsten Rechnungsablage zu begründen.

Art. 14.3 Nettoinvestitionen, Ausgabenkontrolle

Die Summe der budgetierten Nettoinvestitionen (Total Ausgaben minus Einnahmen der Investitionsrechnung) darf nur in begründeten Fällen überschritten werden. Zeigt sich im Verlaufe des Rechnungsjahres, dass die Summe der budgetierten Nettoinvestitionen überschritten wird, so sind vom Stadtrat, nach Anhörung der Departementchefs, einzelne Investitionsvorhaben ganz oder teilweise aus der Investitionsrechnung zu streichen bzw. deren Realisierung neu zu terminieren. Bereits in Angriff genommene oder in der Planung bereits weit fortgeschrittene Investitionsvorhaben werden nur in Ausnahmefällen neu terminiert.

Nettoinvestitionen, Ausgabenkontrolle

Art. 15 Gebundene Ausgaben

Ausgaben sind gebunden, wenn die Stadt durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Stadtbehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Gebundene Ausgaben

Art. 16 Bruttoprinzip

Bruttoprinzip

Die Ausgaben sind grundsätzlich brutto zu bewilligen. Leistungen Dritter an Investitionen können abgezogen werden, wenn sie verbindlich zugesichert und bezüglich ihrer Höhe in Franken oder Prozenten eindeutig feststehen.

V. Bestandesrechnung

Art. 17 Aktiven und Passiven

Aktiven und Passiven

Die Bestandesrechnung enthält auf der Aktivseite das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag.

Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und das Eigenkapital ausgewiesen.

Art. 18 Finanzvermögen

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Art. 19 Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen, die Investitionsbeiträge und das Nutzungsvermögen.

Art. 20 Bewertungsgrundsätze

Bewertungsgrundsätze

Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungswert unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigung bilanziert.

Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.

Art. 20.1 Bilanzneubewertung

Bilanzneubewertung

Die Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens soll auf eine möglichst einfache und transparente Art erfolgen. In Anlehnung an das kantonale Finanzhaushaltsgesetz und das Handbuch über das Rechnungswesen werden die überbauten Grundstücke mit 80 % des Verkehrswertes gemäss amtlicher Schätzung bewertet. In Ausnahmefällen, d.h. bei jenen Liegenschaften, bei welchen keine Verkehrswertschätzung vorliegt, erfolgt die Bewertung mit 80 % des Zeitwertes. Auf eine weitere Differenzierung unter Einbezug des Ertragswertes, Umsatzes

etc, wird verzichtet. Ebenfalls verzichtet wird auf eine Ausscheidung der überbauten und nicht überbauten Fläche einer Parzelle. Dies insbesondere auch deshalb, weil in der amtlichen Verkehrswertschätzung Gebäude und Land berücksichtigt werden. Die Bewertung der Grundstücke und Liegenschaften basiert auf dem Immobilienverzeichnis der Stadt Maienfeld.

Grundsätzlich werden verpachtete Parzellen dem Finanzvermögen zugeordnet. Die Gesamtfläche der jeweiligen Parzellen gemäss Immobilienverzeichnis der Stadt Maienfeld wird zu den vorerwähnten Ansätzen bewertet. Der Einfachheit halber und aus Transparenzgründen wird auf eine Ausscheidung verpachtete Flächen / nicht verpachtete Flächen verzichtet.

Bei den Wertschriften gilt als Bewertungsbasis grundsätzlich der Depotauszug der GKB per 31.12. Bei den börsenkotierten Wertschriften wird der Wert gemäss Depotauszug übernommen. Bei nicht börsenkotierten Wertschriften, welche grundsätzlich nicht frei handelbar sind (z. B. Aktien Mövenpick Raststätte Heidiland) wird der Steuerwert, abzüglich Vinkulierung von derzeit 30 % des Steuerwertes gemäss kantonalem Steuerrecht eingesetzt.

Der Bewertungsturnus wird so festgelegt, dass die Grundstücke und Liegenschaften in der Regel alle 10 Jahre neu bewertet werden. Die Wertschriften werden in der Regel alle 5 Jahre neu bewertet.

Art. 21 Übertragungen von Vermögenswerten

Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, können mit einer angemessenen Wertberichtigung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen werden.

Die Übertragung von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen hat zum Bilanzwert zu erfolgen.

Buchgewinne und Buchverluste werden in der Laufenden Rechnung erfasst.

Übertragungen von Vermögenswerten

Art. 22 Bilanzfehlbetrag

Der Fehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe der gesamten Verpflichtungen.

Bilanzfehlbetrag

Art. 23 Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus der die Verpflichtungen übersteigenden Summe des gesamten Vermögens.

Eigenkapital

Art. 24 Eventualforderungen und Verpflichtungen

Eventualforderungen und Verpflichtungen

Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.

VI. Verwaltungsrechnung

Art. 25 Begriffe

Begriffe

Die Verwaltungsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen des Gemeindehaushalts.

Art. 26 Gliederung

Gliederung

Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Ihr Aufbau richtet sich nach Funktionen und Arten.

Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt in Aufgabenbereiche. Die Artengliederung ordnet den Haushalt nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Sachgruppen).

Art. 27 Laufende Rechnung

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Art. 28 Investitionsrechnung

Investitionsrechnung

Als Investitionen gelten jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke geschaffen werden.

Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen zur Bildung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

Art. 29 Investitionen, Abgrenzungen

Investitionen, Abgrenzungen

Einzelne Investitionen und Investitionsbeiträge bis zu Fr. 50'000.00 können der Laufenden Rechnung belastet werden.

Art. 30 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

Finanzvermögen wird dann abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertminderungen oder -verluste eingetreten sind.

Art. 31 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Buchwert am 01. Januar des Rechnungsjahres ohne Nettoinvestition des Rechnungsjahres) vorgenommen. Grundsätzlich werden nur abgeschlossene Investitionen abgeschrieben. Die Abschreibungssätze betragen jährlich in der Regel:

- a) 10 % bei Sachgütern (ohne Anlagen der Wasser- und Abwasserversorgung sowie Mobilien und Vorräte),
- b) 4 % bei Anlagen der Wasser- und Abwasserversorgung
- c) 20 % bei Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge),
- d) 20 % bei Investitionsbeiträgen,
- e) 40 % bei EDV-Anlagen (Hard- und Software)
- f) 10 % bei den übrigen aktivierten Aufwendungen,
- g) 10 % bei Darlehen und Beteiligungen die erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht mehr rückzahlbar sind und keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen.

Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Fällt der Restbuchwert einer Bilanzposition unter Fr. 30'000.00 wird diese vollumfänglich abgeschrieben.

Art. 32 Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Auf dem Verwaltungsvermögen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, soweit kein Bilanzfehlbetrag entsteht.

Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, sofern ein entsprechender Wertberichtigungsbedarf vorliegt. Diese sind in der Jahresrechnung gesondert aufzuführen.

Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Art. 33 Ausserordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Auf dem Verwaltungsvermögen können ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen werden. Ausserordentliche Abschreibungen, sind Abschreibungen, welche nicht budgetiert wurden.

Ausserordentliche Abschreibungen können vorgenommen werden, sofern aus der Laufenden Rechnung kein Aufwandüberschuss resultiert.

Ausserordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Art. 34 Abschreibungen des Bilanzfehlbetrages

Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben. Das jährliche Abschreibungstreffnis beträgt mindestens einen Fünftel des Fehlbetrages. Schliesst die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss ab, wird dieser zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages verwendet.

Abschreibungen des Bilanzfehlbetrages

Art. 35 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Aufgabenbereichen. Diese sind zu den Selbstkosten zu verrechnen.

Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

Art. 36 Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss

Beim Abschluss der Verwaltungsrechnung werden folgende Salden ausgewiesen:

- a) Laufende Rechnung:
 - Ertrags- oder Aufwandüberschuss, was der Kapitalveränderung entspricht
- b) Investitionsrechnung:
 - Nettoinvestition;
entspricht den Investitionsausgaben brutto, vermindert um die Investitionseinnahmen
 - Finanzierungsfehlbetrag oder Überschuss I:
Nettoinvestition abzüglich Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, vermindert um den Ertrags- bzw. erhöht um den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung
- c) Veränderungen der Sachwertanlagen des Finanzvermögens:
 - Nettoveränderungen resultierend aus Wertzugängen abzüglich Wertabgängen und allfälligen Abschreibungen
 - Finanzierungsfehlbetrag oder Überschuss II:
Gemäss Investitionsfehlbetragsrechnung, vermehrt oder vermindert um den Saldo aus den Veränderungen der Sachwertanlagen.

VII. Sonderrechnungen

Art. 37 Sonderrechnungen

Sonderrechnungen

Sonderrechnungen können unter Beachtung der entsprechenden Spezialvorschriften geführt werden für:

- Spezialfinanzierungen (Art. 38 bis 43)
- Spezialfonds (Art. 44 bis 46)
- Fonds, Legate und Stiftungen (Art. 47).

Art. 38 Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind durch übergeordnetes Recht, durch Gemeindegesetz, Verordnung oder Stadtratsbeschluss gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe. Die Stadt führt folgende Spezialfinanzierungen:

- Wasserversorgung,
- Abwasserbeseitigung,
- Abfallbeseitigung,
- Feuerwehr,
- Fernwärmeversorgung.

Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen sind mittels der funktionalen Gliederung in die Verwaltungsrechnung integriert und haben dieselbe Kontogliederung aufzuweisen.

Spezialfinanzierungen

Art. 39 Betriebsergebnisse

Betriebsgewinne bzw. Betriebsverluste werden beim Rechnungsabschluss auf ein Verpflichtungskonto bzw. Vorschusskonto vorgetragen. Die Betriebsergebnisse haben in jedem Falle die Kapitalverzinsungen und die Abschreibungen zu enthalten.

Betriebsergebnisse

Art. 40 Verpflichtungskonto

Das Konto weist die aufgelaufenen Betriebsgewinne der Spezialfinanzierung aus. Allfällige Betriebsverluste werden über dieses Konto ausgebucht. Es stellt die verfügbaren Reserven der Spezialfinanzierung dar. Der Saldo des Verpflichtungskontos soll das fünffache eines jährlichen Bruttoertrages nicht übersteigen (Tarif-, Gebührenrevision). In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Verpflichtungskonto

Art. 41 Vorschusskonto

Das Konto weist die aufgelaufenen Betriebsverluste der Spezialfinanzierung aus. Allfällige Betriebsgewinne werden über dieses Konto ausgebucht. Es stellt die Schulden der Spezialfinanzierung dar. Der Saldo des Vorschusskontos ist mittelfristig abzutragen.

Vorschusskonto

Reichen die dazu erarbeiteten Mittel nicht aus, sind die Einnahmen (Tarif-, Gebührenrevision) zu erhöhen.

Art. 42 Verzinsung

Investiertes Kapital sowie die Kapitalien des Verpflichtungskontos bzw. Vorschusskontos der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 % unter dem am 1. Januar des Rechnungsjahres gültigen Zinssatz für variable 1. Rang Hypotheken auf Gewerbeobjekte der Graubündner Kantonalbank.

Verzinsung

Die Werte des Verwaltungsvermögens und des Verpflichtungskontos können verrechnet werden.

Die Verzinsung erfolgt aufgrund der jeweiligen Bilanzwerte gemäss Eingangsbilanz.

Art. 43 Abschreibungen

Abschreibungen Es gelten die Vorschriften gemäss den Art. 31 bis 33.

Art. 44 Spezialfonds, Grundsätzliches

Spezialfonds, Grundsätzliches Spezialfonds sind gemäss übergeordnetem Recht, durch Gemeindegesetz, Verordnung oder Stadtratsbeschluss gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe. Sie sind insbesondere vorgesehen:

- a) zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt,
- b) zur Vorfinanzierung von Investitionen.

Art. 45 Spezialfonds

Spezialfonds In der Form eines Spezialfonds werden geführt:

- Bodenerlöskonto,
- Parkplatzabgeltungen,
- Schutzraumabgeltungen,
- Anschlussgebühren Kanalisation,
- Anschlussgebühren ARA,
- Anschlussgebühren Wasser,
- Anschlussgebühren Fernwärmeversorgung.

Die jährlichen Einlagen und Entnahmen werden in der Verwaltungsrechnung erfasst.

Art. 46 Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen Die mit dem Voranschlag zu beschliessenden Einlagen in Vorfinanzierungskonten dürfen jährlich 50 % der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen.

Die Vorfinanzierung wird für die Abschreibung des Vorhabens verwendet. Sie ist bei der Vorlage der Abrechnung aufzulösen.

Sofern die Vorfinanzierung die Gesamtkosten übersteigt, wird sie zugunsten des Eigenkapitals aufgelöst, desgleichen, wenn ihr Zweck anderswie erfüllt wird.

Art. 47 Fonds, Legate und Stiftungen

Für Fonds, Legate und Stiftungen- werden besondere Rechnungen geführt.

Fonds, Legate und Stiftungen

Zweckgebundene Zuwendungen, welche nicht mehr sachgemäss verwendet werden können, werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit nach Möglichkeit aufgelöst.

VIII. Finanzplanung

Art. 48 Begriff und Inhalt

Der Stadtrat kann eine mehrjährige Finanzplanung erstellen. Die Finanzplanung enthält im wesentlichen folgende Teile:

Begriff und Inhalt

- a) eine Analyse der Finanzhaushaltsentwicklung,
- b) eine Prognose der Finanzhaushaltsentwicklung,
- c) die Formulierung der finanzpolitischen Zielsetzungen,
- d) die Finanzkennzahlen.

IX. Voranschlag

Art. 49 Grundsatz

Der Finanzchef koordiniert zeitlich und sachlich die Einreichung des Voranschlagsentwurfes und erlässt die dafür nötigen Weisungen. Dem Voranschlagsentwurf sind die für die Überprüfung der Ausgaben und Einnahmen notwendigen Berechnungen und Unterlagen beizufügen.

Grundsatz

Art. 50 Voranschlag

Der Voranschlag ist nach der funktionalen Gliederung und nach Sachgruppen (Arten) darzustellen.

Voranschlag

Der Stadtrat kann der Stimmbürgerschaft mit der Einladung zur Gemeindeversammlung eine Kurzfassung des Voranschlages zustellen. Detaillierte Voranschläge können auf der Stadtkanzlei bezogen oder über die Homepage der Stadt Maienfeld eingesehen werden.

Art. 51 Gemeindesteuerfuss

Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass er die Laufende Rechnung mittelfristig auszugleichen vermag.

Gemeindesteuerfuss

X. Jahresrechnung

Art. 52 Grundsatz

Grundsatz

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Der Finanzchef koordiniert zeitlich und sachlich die Abschlussarbeiten und erlässt die dafür nötigen Weisungen. Dem Entwurf der Jahresrechnung sind die für die Überprüfung der Budgetabweichungen notwendigen Unterlagen beizufügen.

Art. 53 Jahresrechnung

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung enthält folgende Bereiche:

- a) Verwaltungsrechnung, aufgebaut nach den gleichen Grundsätzen wie der Voranschlag,
- b) Bestandesrechnung mit Vermögens- und Schuldenausweis.

Der Stadtrat kann der Stimmbürgerschaft mit der Einladung zur Gemeindeversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung zustellen. Die Kurzfassung der Jahresrechnung muss mit der Kurzfassung des Voranschlages identisch sein. Detaillierte Jahresrechnungen können auf der Stadtkanzlei bezogen oder über die Homepage der Stadt Mairfeld eingesehen werden.

Art. 54 Inhalt der Verwaltungsrechnung

Inhalt der Verwaltungsrechnung

Die Verwaltungsrechnung enthält mindestens:

- a) Übersicht über die Laufende Rechnung und über die Investitionsrechnung mit Finanzierungsausweis,
- b) Zusammenzug des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung nach Sachgruppen (Arten),
- c) Zusammenzug des Aufwandes und des Ertrages der Laufenden Rechnung nach Aufgaben (Funktionshaupttitel),
- d) Detailjahresrechnung der Laufenden Rechnung, funktional gegliedert (mit den Zahlen des Rechnungsjahres und des Voranschlages),
- e) Detailjahresrechnung der Investitionsrechnung, enthaltend die Zahlen des Rechnungsjahres sowie des Voranschlages,
- f) Erläuterungen zur Verwaltungsrechnung
- g) Grafische Auswertungen
- h) Abschreibungstabelle, gegliedert nach den Konten der Bestandesrechnung,
- i) Liste „Kontrolle der Kredite“.

- k) Rückstellungstabelle, gegliedert nach den Konten der Bestandesrechnung,
- l) Eventualverpflichtungen und Leasingverbindlichkeiten.

Art. 55 Abschluss der Verwaltungsrechnung

Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird auf das Eigenkapitalkonto übertragen.

Abschluss der Verwaltungsrechnung

Art. 56 Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung zeigt den Stand der Vermögenswerte und der Verpflichtungen am 31. Dezember, wobei die Werte des abgeschlossenen und des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesen werden.

Bestandesrechnung

Art. 57 Vermögens- und Schuldenausweis

Das Vermögen und die Schulden sind in der Bestandesrechnung oder in einem Anhang detailliert darzustellen.

Vermögens- und Schuldenausweis

XI. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 58 Zahlungsverkehr (Kreditoren)

Rechnungen sind innert 15 Arbeitstagen nach dem Eingang von der zuständigen Instanz auf ihre materielle und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Allfällige Rabatte, Skonti etc. sind abzuziehen. Die Richtigkeit wird von dem verantwortlichen Mitarbeiter mit seinem Visum auf dem Beleg bestätigt. Er ist auch für die korrekte Kontierung der Rechnungen verantwortlich. Für den Zahlungsvollzug ist die Stadtkanzlei zuständig. Zahlungsaufträge werden in der Regel wöchentlich ausgeführt.

Zahlungsverkehr (Kreditoren)

Über Postcheck- und Bankguthaben darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

Der Zahlungsdienst in bar ist auf das unumgängliche Mass zu beschränken.

Art. 59 Sollstellung von Rechnungen (Debitoren), Inkassoverfahren

Sofern das übergeordnete Recht, Gerichtsentscheide oder Beschlüsse der zuständigen Stadtbehörden nichts anderes vorschreiben, gelten folgende Grundsätze:

Sollstellung von Rechnungen (Debitoren), Inkassoverfahren

Guthaben der Stadt gegenüber Dritten sind innert Monatsfrist von dem verantwortlichen Mitarbeiter in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage netto. Über eine allfällige Gewährung ei-

ner skontoberechtigten Frist sowie von weiteren Zahlungserleichterungen entscheidet der Stadtrat.

Für die Sollstellung der Rechnungen, den Einzug fälliger Forderungen sowie für Betreibungshandlungen ist die Buchhaltung zuständig. Sofern in einem Betreibungsverfahren ein Verwertungsbegehren gestellt werden muss, ist vorgängig der Finanzchef zu orientieren.

Art. 60 Verzugszins

Verzugszins

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins verrechnet. Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes (z.Zt. 5 %). Von dieser Regelung ausgenommen sind Steuerforderungen. Gestützt auf Art. 152 Abs. 3 und Art. 153 Abs. 3 des kantonalen Steuergesetzes setzt das Finanzdepartement Graubünden für jedes Kalenderjahr den Verzugszins und den Vergütungszins fest. Dieser gilt auch für die kommunalen Steuerrechnungen.

Art. 61 Zuständigkeit bei Debitorenabschreibungen

Zuständigkeit bei Debitorenabschreibungen

Die uneinbringlichen Debitorenausstände werden von der Buchhaltung aufgelistet und vor dem Abschreibungsvollzug dem Finanzchef vorgelegt. Der Stadtrat entscheidet über die Abschreibung von ausstehenden Forderungen. Er kann in begründeten Fällen auch eine administrative Abschreibung anordnen.

Art. 62 Zuständigkeit bei Investitionen

Zuständigkeit bei Investitionen

Nach der Beschlussfassung über die Realisierung eines Projektes wird vom Stadtrat die verantwortliche Stelle bestimmt, welche für den Vollzug zuständig ist. Zu den Vollzugsaufgaben gehören insbesondere die Kostenüberwachung, allfällige Rechnungstellung an Dritte sowie die Erstellung von Subventionsabrechnungen.

XII. Schlussbestimmung

Art. 63 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 12.03.1993, revidiert am 09.12.2002, 10.12.2004 und am 24.10.2008.